



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
SEKTION IX

GZ 30.978/3-IX/9/02

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Abt. I. 2
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Agrarrechtsänderungsgesetzes
ergänzende Stellungnahme des BMSG

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. März 2002 GZ 12.000/05-I.2/02 übermittelten gegenständlichen Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen – Sektion IX im Nachhang zur Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 15. April 2002, GZ 10.315/11-4/2002, noch nachstehende Stellungnahme zu Artikel 5 (Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes) abzugeben.

Zu Artikel 5 Z 4 (§ 12 neuer Abs. 10):

Gegen die beabsichtigte Anfügung eines neuen Abs. 10 in § 12 bestehen aus ho. Sicht folgende Einwendungen:

§ 12 PMG sieht in Abs. 2 und Abs. 7 ein zwar sehr eingeschränktes, aber immerhin doch noch ein Zulassungsverfahren und damit grundsätzlich eine „Eingangskontrolle“ für in anderen MS zugelassene Pflanzenschutzmittel vor.

Mit dem vorgeschlagenen Abs.10 würde die Eingriffsmöglichkeit, die §12 Abs. 2 und 7 – zumindest theoretisch - bietet, auf ein Minimum eingeschränkt werden, da die „Eingangskontrolle“ jeweils nach zwei Jahren Vorlaufzeit vollständig entfallen würde.

Solange nur die in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel betroffen wären, bestünde wohl kaum Grund zur Besorgnis in Bezug auf den Verbraucherschutz.

Bedenklich wäre jedoch der Verzicht auf ein nationales Zulassungsverfahren, wenn Zulassungen aus klimatisch weniger vergleichbaren EU-MS nach einer Vorlaufzeit von zwei Jahren automatisch auch in Österreich gelten sollten.

Probleme ergäben sich außerdem im Zusammenhang mit dem Vollzug der Pflanzenschutzmittel-Höchstwertverordnung. Denn ohne entsprechende Daten (die im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegt werden müssen) können für Wirkstoffe von in anderen MS zugelassenen Pflanzenschutzmittel keine zulässigen Höchstwerte festgelegt werden.

Mit dieser Bestimmung würde aus ho. Sicht auch ein wesentlicher Schritt in Richtung einer Legalisierung von Direktimporten von Pflanzenschutzmitteln gesetzt werden.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, das zwar seit der Bundesministerienge-setznovelle 2000 kein Mitspracherecht mehr bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln besitzt, spricht sich daher aus Gründen des gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes gegen die vorgeschlagene Änderung des § 12 PMG aus und ersucht, die Z 4 ersatzlos zu streichen.

(Zusätzliche Anmerkung zu § 12:

Dieser § 12 war schon bei der Entstehung des PMG 1997 umstritten, insbesondere die Übernahme von „alten“ deutschen Zulassungen, für die seinerzeit noch keine den heutigen Anforderungen entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden mussten. Solche Mittel ohne zusätzliche geeignete Prüfnachweise auch in Österreich zuzulassen, war bereits damals aus Verbrauchersicht kritisch zu hinterfragen)

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare der Stellungnahme in Papierform sowie der Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt

17. April 2002
Für den Bundesminister
i.V. WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung